

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00262

vom 30. Juni 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2007.00262

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00262 du 30 juin 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00262 del 30 giugno 2009

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern ausgerichtet, ein volles Taggeld beträgt 80 % oder 70 % des versicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 1 und 2 AVIG).

Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde (Art. 23 Abs. 1 AVIG). Nicht versichert ist gemäss Art. 23 Abs. 3 AVIG ein Nebenverdienst. Als solcher gilt jeder Verdienst, den ein Versicherter ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit als Arbeitnehmer oder ausserhalb des ordentlichen Rahmens seiner selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt.

Als Zwischenverdienst gilt gemäss Art. 24 Abs. 1 AVIG jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nach Art. 24 Abs. 3 AVIG gilt als Verdienstaufschlag die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst. Ein Nebenverdienst (Art. 23 Abs. 3) bleibt unberücksichtigt.

2.2 Was die Abgrenzung zwischen Nebenverdienst und Zwischenverdienst angeht, lässt sich aus der gesetzlichen Definition in Art. 23 Abs. 3 AVIG ableiten, dass als Nebenverdiensttätigkeit jede Tätigkeit anzusehen ist, welche bereits vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug aufgenommen und nebst einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wurde. Als Zwischenverdiensttätigkeit ist dagegen jede Tätigkeit zu qualifizieren, welche erst in der Rahmenfrist für den Leistungsbezug aufgenommen wurde - abgesehen von der hier nicht interessierenden Ausdehnung eines Nebenerwerbs.

3. Nach Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Den formell rechtskräftigen Verfügungen gleichgestellt sind auch die im formlosen Verfahren ergangenen Entscheide, soweit sie eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen vergleichbare Rechtsbeständigkeit erreicht haben. Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenversicherung, die nicht in die Form einer formellen Verfügung gekleidet werden, weisen materiell Verfügungscharakter auf (BGE 125 V 476 Erw. 1; BGE 122 V 368 Erw. 2 mit Hinweisen). Für die Verwaltung ist die Rechtsbeständigkeit nach Ablauf einer Zeitspanne eingetreten, welche der

Rechtsmittelfrist bei formellen Verfassungen entspricht. Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf demnach das Zurückkommen auf eine faktische Verfassung, z.B. auf eine Taggeldabrechnung, eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision, während vor Ablauf dieser Frist ein Rückkommen auf unrichtige Taggeldabrechnungen ohne Bindung an die Voraussetzungen für einen Rückkommenstitel möglich ist (BGE 129 V 110; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen N. vom 14. Juli 2003, C 7/02, Erw. 3.2).

Wenn die Verwaltung - wie im vorliegenden Fall - ein Wiedererwägungsgesuch materiell geprüft und einen erneut ablehnenden, mit der ursprünglichen Verfassung übereinstimmenden, Sachentscheid gefällt hat, hat das Gericht auf Beschwerde hin nur die Frage zu prüfen, ob die Verwaltung das Vorliegen der Wiedererwägungsvoraussetzungen zu Recht verneint hat. Prozessthema ist also, ob die Verwaltung zu Recht die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfassung nicht als zweifellos unrichtig und/oder ihre Korrektur als von unerheblicher Bedeutung qualifizierte (BGE 117 V 12 ff. Erw. 2).

4. Die Arbeitslosenkasse hat im angefochtenen Einspracheentscheid die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Taggeldabrechnungen für die Kontrollperioden Juli 2003 bis Januar 2004 verneint (Urk. 2, Urk. 3/2). Zur Begründung führte sie an, bei den Einkünften aus der ab 15. Oktober 2002 ausgeübten Badmeistertätigkeit handle es sich um Zwischenverdienst, da der Beschwerdeführer diese Tätigkeit während der laufenden Leistungsrahmenfrist (17. Januar 2002 bis 16. Januar 2004) aufgenommen habe. Um Nebenverdienst hätte es sich nur handeln können, wenn diese Tätigkeit bereits vor Beginn der laufenden Leistungsrahmenfrist ausgeübt worden wäre, was nicht der Fall sei. Die Einkünfte aus der Badmeistertätigkeit seien daher zu Recht als Zwischenverdienst angerechnet worden. Die Taggeldabrechnungen erwiesen sich demgemäss als korrekt, so dass für eine Wiedererwägung kein Raum bestehe.

Die Feststellungen der Arbeitslosenkasse sind zutreffend. Die gegenteilige Auffassung des Beschwerdeführers steht in Widerspruch zum Gesetz (vgl. Erw. 2.2).

Nach dem Gesagten kam die Arbeitslosenkasse zu Recht zum Schluss, dass die Taggeldabrechnungen korrekt vorgenommen wurden, weshalb eine Wiedererwägung ausgeschlossen ist. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Juli 2007 erweist sich daher als rechtens und die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X. _____
 - Unia Arbeitslosenkasse
 - Staatssekretariat für Wirtschaft seco
 - AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.